

Vollziehungsverordnung zum Tierschutzgesetz

vom 19. Februar 1985¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 9. März 1978²⁾ und der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981³⁾,

beschliesst:

§ 1

Organe

Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 und die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 werden durch folgende Organe vollzogen:

- a) Gesundheitsdirektion und Direktion des Innern⁴⁾
- b) Kantonstierarzt
- c) Amt für Wald und Wild⁵⁾
- d) Landwirtschaftsamt
- e) Baudirektion
- f) Gemeindebehörden
- g) Fleischschauer
- h) Kommission für Tierversuche
- i) Kontrolltierärzte

§ 2

Gesundheitsdirektion und Direktion des Innern⁴⁾

Die Gesundheitsdirektion und die Direktion des Innern⁴⁾ üben die Aufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über den Tierschutz aus.

¹⁾ GS 22, 685

²⁾ SR 455

³⁾ SR 455.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

436.1

§ 3

Kantonstierarzt

¹ Der Kantonstierarzt vollzieht das Bundesgesetz über den Tierschutz, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Anerkennung der Ausbildungsbetriebe und der Ausbildungskurse für Tierpfleger (Art. 8 Abs. 4 TSchV),
- b) die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung für Tierpfleger (Art. 9 Abs. 2 TSchV),
- c) die Erteilung des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger (Art. 9 Abs. 4 TSchV),
- d) die Erteilung von Ausnahmewilligungen für Personen ohne Fähigkeitsausweis (Art. 11 Abs. 3 TSchV),
- e) die Bewilligung von gewerbsmässigen und privaten Wildtierhaltungen (Art. 6 Abs. 1 und 2 TSchG, Art. 41, 42 und 43 TSchV), soweit nicht das kantonale Amt für Wald und Wild¹⁾ zuständig ist, und berücksichtigt dabei auch die Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit; er kann die Bewilligung vom Abschluss einer entsprechenden Unfall- und Haftpflichtversicherung abhängig machen,²⁾
- f) die Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel und die Werbung mit Tieren (Art. 8 Abs. 1 TSchG, Art. 45, 46, 47 und 48 TSchV),
- g) die Überprüfung der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen und der Tierhandlungen (Art. 44 und 49 TSchV),
- h) die Anerkennung von zoologischen Gärten und Tierparks für den Handel mit Affen, Halbaffen und Raubkatzen (Art. 50 TSchV),
- i) die Bewilligung von Tierversuchen (Art. 13a TschG, Art. 60, 61, 61a und 62 TschV),
- k) die Anordnung von Tierhalteverboten (Art. 24 TSchG),
- l) die Anordnung von Massnahmen bei starker Vernachlässigung oder völlig unrichtiger Haltung von Tieren (Art. 25 TSchG),
- m) die Anordnung von Dopingkontrollen bei sportlichen Wettkämpfen mit Tieren (Art. 66 Abs. 2 TSchV),
- n) die Meldung an das Bundesamt für Veterinärwesen (Art. 63a Abs. 2 TschV),
- o) die Anerkennung von Versuchtstierzuchten und Versuchstierhandlungen (Art. 59b TschV).³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 30. Nov. 2004 (GS 28, 229); in Kraft am 4. Dez. 2004.

³⁾ Eingefügt durch Änderung vom 24. Aug. 1992 (GS 24, 115).

- p) die Entgegennahme von Meldungen im Sinne von Art. 34a der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹⁾. Er ordnet die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 34b der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹⁾ an.²⁾

³⁾ Der Kantonstierarzt kann die Bewilligungen mit Auflagen verbinden.³⁾

§ 4

Amt für Wald und Wild⁴⁾

¹⁾ Das Amt für Wald und Wild⁴⁾ vollzieht die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden gemäss Art. 33 und 34 der Tierschutzverordnung.

²⁾ Sie bewilligt und überwacht das Halten von einheimischen wildlebenden Säugetieren und Vögeln im Rahmen des Geltungsbereiches des Jagdgesetzes.

§ 5

Landwirtschaftsamt⁴⁾

Gesuche für Bauten zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren (Haustieren) werden vom Landwirtschaftsamt⁴⁾ auf die Einhaltung der baulichen und technischen Vorschriften über den Tierschutz geprüft. Das Landwirtschaftsamt⁴⁾ nimmt zuhanden der Baubewilligungsbehörden Stellung.

§ 6

Baudirektion

Die Baudirektion verbindet Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone mit allfälligen Auflagen und Bedingungen betreffend den Tierschutz.

§ 7

Gemeindebehörden

¹⁾ Die Gemeinden sind in ihrem Bereich zur Mithilfe beim Vollzug des Tierschutzgesetzes verpflichtet.

²⁾ Der Gemeinderat sorgt im Baubewilligungs- und Kontrollverfahren dafür, dass Neu- und Umbauten für Gehege und Ställe der Tiere den Mindestanforderungen entsprechen (Art. 5 Abs. 5 TSchV); vorbehalten bleiben die erforderlichen gesetzlichen Spezialbewilligungen.

³⁾ Der Gemeinderat oder ein von diesem bezeichnetes Organ hat wesentliche, den Tierschutz betreffende Sachverhalte dem Kantonstierarzt zu melden.

¹⁾ SR 455.1

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 20. Juni 2006 (GS 28, 709); in Kraft am 24. Juni 2006.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 24. Aug. 1992 (GS 24, 115).

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

436.1

§ 8

*Fleischkontrolleure*¹⁾

¹ Die Fleischkontrolleure¹⁾ vollziehen das Tierschutzgesetz in den Schlachtbetrieben.

² Sie überprüfen den Zustand der Tiere beim Antransport und überwachen den Auslad, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

§ 9²⁾

Kommission für Tierversuche

¹ Für die Beurteilung von Gesuchen zur Durchführung von Tierversuchen setzt die Gesundheitsdirektion³⁾ eine Kommission ein.

² Sie prüft die Gesuche und stellt dem Kantonstierarzt Antrag; sie führt zudem die Kontrolle über die bewilligte Versuchstierhaltung und über die Durchführung der Tierversuche.

³ Die daraus entstehenden Kosten werden dem Verursacher überbunden.

⁴ Die Kommission erstattet dem Kantonstierarzt jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 10

Kontrolltierärzte

Die Kontrolltierärzte erfüllen die ihnen vom Kantonstierarzt⁴⁾ zugewiesenen Aufgaben.

§ 11

Zusammenarbeit

Das Amt für Wald und Wild⁵⁾, die landwirtschaftliche Schule und die landwirtschaftlichen Betriebsberater arbeiten in Belangen des Tierschutzes mit dem Kantonstierarzt zusammen.

§ 12

Mitwirkungspflicht

¹ Den Aufsichts- und Vollzugsorganen ist auf Verlangen:

- a) Auskunft zu erteilen,
- b) Zutritt zu Tierhaltungs-, Tiertransport- und Tierversuchseinrichtungen zu gewähren,

¹⁾ Fassung gemäss eidg. Lebensmittelgesetzgebung.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 24. Aug. 1992 (GS 24, 115).

³⁾ Fassung gemäss § 12 Abs. 5 Bst. b DelV vom 23. Nov. 1999 (GS 26, 471); in Kraft am 1. Jan. 2000.

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Nov. 2008 (GS 29, 961); in Kraft am 1. Jan. 2009.

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

- c) Einsicht in die nach der Tierschutzgesetzgebung zu führenden Unterlagen zu gewähren,
- d) das Untersuchen von Tieren zu gestatten.

² Die Aufsichts- und Vollzugsorgane können polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

§ 13

Gebühren und Expertenonorare

¹ Die Vollzugsorgane erheben für Kontrollen, Bewilligungen und andere gesetzliche Handlungen dem Aufwand entsprechende Gebühren gemäss dem als Anhang zu dieser Verordnung beigehefteten Tarif.

² Zusätzlich in Rechnung gestellt werden die Entschädigungen für Experten anhand der im Gebührentarif geregelten Ansätze in jenen Fällen, wo die notwendigen Abklärungen nur durch verwaltungsexterne Spezialisten getroffen werden können.

§ 14

Rechtsmittel und Einspracheverfahren

¹ Gegen Verfügungen des Kantonstierarztes und des Amtes für Wald und Wild¹⁾ kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Kantonstierarzt bzw. dem Amt für Wald und Wild¹⁾ Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Kantonstierarztes und des Amtes für Wald und Wild¹⁾ kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾.

§ 15

Strafbestimmungen

¹ Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes³⁾ bestraft.

² Straffbar ist auch die fahrlässige Tatbegehung. Straffbar macht sich insbesondere auch derjenige, der die Mitwirkung gemäss § 12 verweigert.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ BGS 162.1

³⁾ BGS 311.1

436.1

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Gebührentarif zur VV zum Tierschutzgesetz¹⁾

Die Gebühren des Kantonstierarztes betragen:

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) Anerkennung von Ausbildungsbetrieben und
Ausbildungskurse für Tierpfleger | Fr. 145.– |
| b) Fähigkeitsausweis für Tierpfleger | Fr. 75.– |
| c) Ausnahmegewilligungen für Tierpfleger
für Personen ohne Fähigkeitsausweis | Fr. 45.– |
| d) Handel und Werbung mit Tieren: | |
| – Bewilligung für den Betrieb einer
Volière und den Handel mit Tieren | Fr. 75.– |
| – Bewilligung für den Betrieb einer
Zoohandlung | Fr. 110.– |
| – Bewilligung für Wanderzirkus,
Tierschauen, Ausstellungen usw. | Fr. 45.– bis Fr. 145.– |
| e) Bewilligung von gewerbmässigen
Wildtierhaltungen | Fr. 145.– bis Fr. 285.– |
| f) Bewilligung von privaten Wildtierhaltungen | Fr. 45.– bis Fr. 145.– |
| g) Bewilligung zum Halten gefährlicher Tiere | Fr. 45.– bis Fr. 145.– |
| h) Anerkennung eines zoologischen
Gartens oder Tierparks für den Handel
mit Affen, Halbaffen und Raubkatzen | Fr. 145.– bis Fr. 285.– |
| i) Bewilligung von Tierversuchen pro Betrieb
– Wiederkehrende Einzelbewilligungen | Fr. 75.– bis Fr. 110.–
Fr. 45.– |
| k) Anordnung von Tierhalteverboten | Fr. 45.– bis Fr. 75.– |
| l) Anordnung von Massnahmen bei starker
Vernachlässigung oder völlig unrichtiger
Haltung von Tieren | Fr. 45.– bis Fr. 145.– |

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 11. Juli 2006 (GS 28, 747); in Kraft am 15. Juli 2006.

436.1

- m) Anordnung von Dopingkontrollen bei Wettkämpfen mit Tieren Fr. 45.– bis Fr. 75.–
- n) Jahresgebühr der Halter von Giftschlangen für die Lagerhaltung von Antiveninen, pro angebrochenes Kalenderjahr Fr. 125.–
- o) Kontrollen und Massnahmen zu Hunden nach Art. 34b der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹⁾ nach Zeitaufwand pro Stunde Fr. 130.–

Die Gebühren des Amtes für Wald und Wild:²⁾

- a) Bewilligung von Kunstbauten zum Abrichten und Prüfen von Bodenhunden Fr. 55.–
- b) Bewilligung von privaten Wildtierhaltungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Fischerei und Jagd Fr. 45.– bis Fr. 145.–

Die Entschädigungen der verwaltungsexternen Expertinnen und Experten betragen:

- nach Zeitaufwand je nach Funktion und Qualifikation pro Stunde Fr. 80.– bis Fr. 180.–
zuzüglich Mehrwertsteuer und Fahrspesen.

Im Übrigen gilt der Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974¹⁾.

¹⁾ BGS 641.1

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.